

63. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1935
i. S. Frey gegen Vormundschaftsbehörde Steffisburg.

Eine Berufung bezw. zivilrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Nichtigkeitsklageinstanz ist nur zulässig, wenn diese die Nichtigkeitsklage gutgeheissen und in der Sache selbst neu geurteilt hat. (Art. 56 ff., 77 ; 86 ff. OG.)

Mit Urteil des bernischen Appellationshofes vom 19. September 1935, zugestellt am 25. September, wurde Frau Frey wegen Geisteskrankheit entmündigt. Am 30. September reichte sie beim Obergericht eine Nichtigkeitsklage ein, in welcher sie bemerkte : « Vorsorglich für den Fall das Gericht nicht auf die Nichtigkeitsklage eintreten sollte, muss diese Rechtsschrift als Berufungserklärung an das Schweiz. Bundesgericht gelten ». Das Plenum des Appellationshofes trat auf die Nichtigkeitsklage ein, wies sie jedoch als unbegründet ab. Gegen diesen Entscheid vom 18. Oktober 1935 reichte Frau Frey am 24. Oktober beim Bundesgericht eine Rechtsschrift mit dem Antrag auf Abweisung der Entmündigungsklage ein, überschrieben « Rechtsbegehren auf Berufungserklärung (v. 30. September 1935 per Adr. Obergericht Bern) ». Auch im Kontext der Eingabe beruft sie sich auf die Berufungserklärung vom 30. September. Sie begehrt das Armenrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Nichtigkeitsklage an das Obergericht wird nur « vorsorglich » auch als Berufungserklärung an das Bundesgericht bezeichnet, nämlich für den Fall, dass das Obergericht auf die Nichtigkeitsklage nicht eintrete. Nachdem das Plenum des Appellationshofes darauf eingetreten ist, ist die Bedingung, unter der die Berufungserklärung an das Bundesgericht gemacht wurde, nicht eingetroffen und diese daher als nicht erfolgt zu betrachten. Übrigens wäre gegen das Entmündigungsurteil nicht die Berufung das zutreffen-

de Rechtsmittel, sondern die zivilrechtliche Beschwerde (Art. 86 Ziff. 3 OG). Da die « Berufungserklärung » vom 30. September erst am 26. Oktober, also mehr als 20 Tage nach der Urteilszustellung dem Bundesgericht zugeht, kann sie nicht als Beschwerde behandelt werden. Die neue Eingabe vom 21. Oktober 1935 will nicht selbständiges Rechtsmittel sein, sondern nur eine Ergänzung der Berufungserklärung vom 30. September. Da diese nicht anhand genommen werden kann, fällt auch die Ergänzungseingabe weg, die übrigens auch als selbständige Eingabe nicht in Betracht fallen könnte. Als Beschwerde gegen den Entscheid vom 19. September 1935 ist sie verspätet, und gegen den Entscheid des Plenums des Appellationshofes ist die zivilrechtliche Beschwerde nicht gegeben. Die Nichtigkeitsklage gemäss Art. 359 der bernischen ZPO ist ein ausserordentliches Rechtsmittel und nur gegen Gesetzesverletzungen formeller Natur gegeben. Das mit ihr angerufene Plenum des Appellationshofes hat nicht die Frage der Verletzung des Bundeszivilrechtes, sondern der Verletzung des kantonalen Prozessrechtes und eventuell des Verfassungsrechtes (Art. 4 BV) zu prüfen, Fragen, die der Überprüfung durch das Bundesgericht als Zivilinstanz entzogen sind. Die zivilrechtliche Beschwerde muss daher gegen das Sachurteil der Zivilkammer selbst eingelegt werden. Gegen den Entscheid des Plenums wäre sie nur dann zulässig, wenn dieses die Nichtigkeitsklage gutgeheissen und dann in der Sache selbst neu geurteilt hätte (Art. 365 bernische ZPO), was hier nicht der Fall ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Eingabe wird nicht eingetreten.